

11 Pläne Extra-Session

Nr. 110-20-1
Hochbauamt
des
Kantons Schaffhausen

AUSZUG

aus dem

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. U/W/6/22 vom 6. Februar 1969

I.

Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall übermittelt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 30. Dezember 1968 die Quartierpläne samt Ergänzungsplänen für das Gebiet "Herbstäcker" sowie die dazugehörigen "besonderen Bauvorschriften" mit dem Gesuch um Genehmigung.

Der Gemeinderat führt zur Begründung aus:

"Im Sinne von Art. 14 des Baugesetzes stellten wir für das Gebiet "Herbstäcker" einen Quartierplan mit besonderen Bauvorschriften auf. Wir gestatten uns, Ihnen diese Unterlagen in dreifacher Ausfertigung zu unterbreiten und Sie um deren Genehmigung zu ersuchen.

Zu Ihrer Orientierung diene noch, dass sich die gesamte Grundfläche des Quartierplangebietes, mit Ausnahme des Grundstückes GB Nr. 1938, im Eigentum der Gemeinde befindet. Die Liegenschaft GB Nr. 1938 ist Eigentum der Bau- und Wohngenossenschaft "Rhenania". Deren Vorstand erhielt Einsicht in den Quartierplan und die besonderen Bauvorschriften. Er verzichtet auf eine Einsprache. Unseres Erachtens kann daher auf das Auflageverfahren im Sinne von Art. 11 GB verzichtet werden."

II.

Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall hat in seinem Auftrag an die Architekten und Planer von seinem in Art. 14 des Baugesetzes festgesetzten Recht Gebrauch gemacht, bei der Erstellung der Pläne und besonderen Bauvorschriften, nebst der Erschliessung des Quartierplangebietes mit Quartierstrassen usw., auch die Ueberbauung des Quartiers durch Pläne und Vorschriften nach Massgabe der Art. 2 - 6 des Baugesetzes gestalten zu lassen.

Gemäss Mitteilung des Gemeinderates befindet sich das ganze Quartiergebiet, mit Ausnahme des Grundstückes GB 1938, im Eigentum der Gemeinde. Der Vorstand der Bau- und Wohngenossenschaft "Rhenania", welche letztere im Besitze des Grundstückes GB 1938 ist, hat nach Einsichtnahme in die Vorlage auf eine Einsprache verzichtet.

Die Vorschriften gemäss Baugesetz sind erfüllt.

Die Quartierpläne "Herbstäcker" samt den "besonderen Bauvorschriften" können im Hinblick auf die besonderen Umstände ohne Durchführung des gemäss Art. 11 des Baugesetzes vorgeschriebenen Auflageverfahrens genehmigt werden.

III.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die vom Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall am 18. Dezember 1968 beschlossenen Quartierpläne mit Ergänzungsplänen und die "besonderen Bauvorschriften" für das Gebiet "Herbstäcker" werden genehmigt.
2. Das kantonale Grundbuchamt wird beauftragt, die erforderlichen Eintragungen im Grundbuch vorzunehmen, unter Kostenfolge an die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall.
3. Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall wird darauf hingewiesen, dass Art. 18 Abs. 2 der "besonderen Bauvorschriften zum Quartierplan 'Herbstäcker'" noch der Genehmigung durch die PTT bedarf.
4. Mitteilung an:
 - Baudirektion
 - Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall, unter Beilage eines Dossiers mit den genehmigten Quartierplänen und Ergänzungsplänen sowie eines Exemplares der genehmigten "besonderen Bauvorschriften"
 - Sekretariat der Baudirektion
 - kantonale Strasseninspektion
 - kantonales Grundbuchamt
 - kantonales Hochbauamt (2 Ex.), letztere beide unter Beilage je eines Dossiers mit den genehmigten Quartierplänen und Ergänzungsplänen sowie je eines Exemplars der genehmigten "besonderen Bauvorschriften"

DER STAATSSCHREIBER:





Kanton Schaffhausen Baudepartement

Tel. Direktwahl 052 / 632 73 87
Tel. Zentrale 052 / 632 73 11

8201 Schaffhausen, 19. April 1999

2861

Neuhausen am Rheinfall
Änderung des Quartierplanes
"Herbstäcker"; Genehmigung

GB 50; 2868

I.

Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall hat am 26. Januar 1999 die dritte Änderung des Quartierplanes "Herbstäcker" beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 5. bis 25. Februar 1999. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 5. Februar 1999 benachrichtigt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Protokollauszug vom 2. März 1999 ersucht der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall um Genehmigung der Quartierplanänderung.

II.

1. Quartierpläne bedürfen gemäss Art. 18 Abs. 5 i. V. m. Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 der Genehmigung durch das Baudepartement. Im Genehmigungsverfahren prüft das Baudepartement die Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit dieser Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten kantonalen Amtsstellen befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Änderung des Quartierplanes rechtmässig zustande gekommen ist. Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat wurde die Quartierplanänderung öffentlich aufgelegt und die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwände gegen die Änderung vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

III.

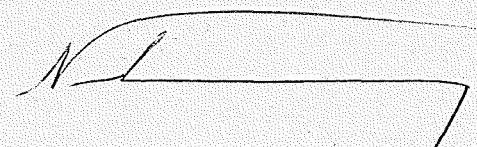
Demgemäss wird

v e r f ü g t :

1. Die vom Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall am 26. Januar 1999 beschlossene dritte Änderung des Quartierplanes "Herbstacker" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8212 Neuhausen am Rheinfall, mit genehmigten Plänen
 - Baudepartement
 - Planungs- und Naturschutzamt
 - EKS, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen
 - Grundbuchamt
 - Hochbaumat (inkl. Denkmalpflege und Archäologie)
 - Kantonales Laboratorium
 - Meliorations- und Vermessungsamt
 - Rechtsdienst des Baudepartementes
 - Tiefbauamt
 - Bauinspektorat
 - Amt für Grundstückschätzungen
 - KNHK (Sekretariat; Dr. U. Ganter, Denkmalpflege)

BAUDEPARTEMENT DES
KANTONS SCHAFFHAUSEN

Der Vorsteher:



Ernst Neukomm
Regierungspräsident

- Quartierplanänderung (4-fach

Telefon 052 632 73 01
Fax 052 632 70 46
hanspeter.lenherr@ktsh.ch

Neuhausen am Rheinfall, Quartierplan "Herbstäcker", 4. Änderung; Genehmigung

Schaffhausen, 26. April 2005

Verfügung

I.

Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall hat am 28. Januar 2003 die 4. Änderung, betreffend nur die Parzelle GB Nr. 2211 sowie Teilflächen der Parzellen GB Nr. 2089 und 1959 des am 6. Februar 1969 genehmigten Quartierplanes "Herbstäcker", umfassend den Quartierplan sowie die Quartierplanvorschriften, beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 7. bis 27. Februar 2003. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 6. Februar 2003 benachrichtigt. Es sind vier Einsprachen gegen die vorgesehene Anzahl Stockwerke (Ziff. 5, 1. Satz der Quartierplanvorschriften) eingegangen. Diese Einsprachen hat der Gemeinderat am 4. November 2003 abgewiesen. Zwei Parteien haben gegen diesen Entscheid beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Rekurs erhoben. Der Regierungsrat hat am 21. Dezember 2004 die Rekurse teilweise gutgeheissen. Demnach musste Ziffer 5, 1. Satz geändert werden.

Mit Protokollauszug vom 24. März 2005 ersucht der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall um Genehmigung der 4. Änderung des Quartierplanes "Herbstäcker" sowie der im Sinne des Rekursentscheides des Regierungsrates angepassten Quartierplanvorschriften.

II.

1. Quartierpläne und deren Änderungen bedürfen gemäss Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 der Genehmigung durch das Baudepartement. Im Genehmigungsverfahren prüft das Baudepartement die Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit dieser Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten kantonalen Amtsstellen befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die 4. Änderung des Quartierplanes "Herbstäcker" rechtmässig zustande gekommen ist. Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat wurde die Änderung öffentlich aufgelegt und die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Die eingegangenen Einsprachen wurden

durch den Gemeinderat abgewiesen. Die daraufhin erhobenen Rekurse wurden vom Regierungsrat teilweise gutgeheissen. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwände gegen die angepasste 4. Änderung des Quartierplanes vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

III.

Demgemäss wird

verfügt:

1. Die vom Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall am 28. Januar 2003 beschlossene 4. Änderung des Quartierplanes "Herbstäcker", betreffend nur die Parzelle GB Nr. 2211 sowie Teilflächen der Parzellen GB Nr. 2089 und 1959 innerhalb des am 6. Februar 1969 genehmigten Quartierplanes sowie die im Sinne des Rekursentscheides des Regierungsrates vom 21. Dezember 2004 angepassten Quartierplanvorschriften, werden genehmigt und ersetzen für diese Teilfläche den am 6. Februar 1969 genehmigten Quartierplan und die damaligen Quartierplanvorschriften.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8212 Neuhausen am Rheinfall (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement
 - Planungs- und Naturschutzamt (unter Beilage der genehmigten Akten)
 - Grundbuchamt
 - Hochbauamt
 - Denkmalpflege
 - Rechtsdienst des Baudepartementes
 - Vermessungsamt
 - Tiefbauamt
 - Bauinspektorat
 - Amt für Grundstückschätzung

Baudepartement
des Kantons Schaffhausen
Der Vorsteher



Dr. Hans-Peter Lenherr
Regierungsrat

- Quartierplan "Herbstäcker" (2-fach)
- Quartierplanvorschriften (2-fach)